

Versammlungsmittel:	Transparente, Flugblätter, ein Megaphon oder eine Lautsprecheranlage, zwei Infotische und 30 Fake-Joints
----------------------------	--

Dieser Bescheid hat vier Seiten. Das beigelegte Merkblatt und der beigelegte Plan sind Bestandteil dieses Bescheids.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es dürfen höchstens 30 Fake-Joints als Versammlungsmittel eingesetzt und an Versammlungsteilnehmer verteilt werden.
2. Die Fake-Joints dürfen lediglich legalen und frei verkäuflichen Tabak enthalten, der unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Amtes für öffentliche Ordnung gekauft wurde.
3. Es dürfen nur Fake-Joints eingesetzt werden, die unter Aufsicht eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin des Amtes für öffentliche Ordnung gefertigt wurden, eine entsprechende Kennzeichnung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufweisen und am Tag der Versammlung durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Amtes für öffentliche Ordnung an den Versammlungsleiter übergeben wurden.
4. Jeder Empfänger eines Fake-Joints ist einzeln darauf hinzuweisen, dass die Fake-Joints nur Tabak enthalten.
5. Während des öffentlichen Rauchens / der Benutzung der Fake-Joints ist über die Lautsprecheranlage bzw. über ein Megaphon ständig folgender Text durchzusagen: „Es handelt sich hierbei um Fake-Joints. Diese enthalten nur Tabak.“
Alle nicht verwendeten Fake-Joints sind nach der Versammlung an die Polizei zu übergeben.
6. Bei einer Anzahl von 70 Versammlungsteilnehmern sind zwei Ordner einzusetzen. Sollte sich die Teilnehmerzahl wesentlich erhöhen, ist in Absprache mit dem Polizeivollzugsdienst die Anzahl an Ordnern entsprechend zu erhöhen.
7. Der zeitliche und räumliche Verlauf ist einzuhalten.
8. Die sofortige Vollziehung wird für die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 angeordnet.

Begründung

Nach § 15 Abs. 1 VersG können Versammlungen oder Aufzüge von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung fast mit Gewissheit gerechnet werden muss.

Mit den oben genannten Auflagen haben Sie sich einverstanden erklärt.

Zu den Ziffern 1 bis 5:

Wenn die Fake-Joints während der Versammlung konsumiert werden sollen, darf es zu keinen Verstößen von Gesetzen, insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes und den Regelungen des Jugendschutzgesetzes kommen. Nur durch den Erlass oben genannter Auflagen kann sichergestellt werden, dass die Fake-Joints keine illegalen Substanzen enthalten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)), dass der Konsum der Fake-Joints keine Aufforderung zum Konsum von Betäubungsmitteln auf Versammlungen darstellt (§ 29 Abs. 1 Nr. 12 BtMG) und die Bestimmungen des Jugendschutzes (§ 10 Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.

Zu Ziffer 6:

Die Stellung von zwei Ordnern ist bei der von Ihnen angemeldeten Teilnehmerzahl Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt wird und keine Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte ausgeht.

Zu Ziffer 7:

Der Versammlungsbereich ist einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass angrenzende Straßen, die Rettungswege und Feuergassen sowie Zufahrten und Zugänge zu umliegenden Gebäuden freigehalten werden und ungehinderter Fußgängerverkehr möglich ist. Dies ist erforderlich, damit Passanten und Anlieger in ihrer Handlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig behindert werden und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs. Die Feuergassen müssen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten und freigehalten werden.

Zu Ziffer 8

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde gemäß § 80 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, da die Versammlung bereits am 11. Juni 2016 stattfindet und mit der Durchsetzung der Auflagen deshalb nicht bis zum Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites abgewartet werden kann. Fast mit Gewissheit muss damit gerechnet werden, dass ohne diese Regelungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

Hinweise

Auf das Merkblatt "Hinweise für die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen" und die sich daraus ergebenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen.

Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.